

# Allgemeine Bestimmungen zur Einreichung von wissenschaftlichen Kurzbeiträgen und für die aktive Teilnahme an Kongressen für Einreicher/Referenten/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende

## Präambel

Die m:con – mannheim:congress GmbH, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim ist ein Unternehmen, welches sich unter anderem darauf spezialisiert hat, wissenschaftliche Kongresse, Tagungen, Messen und Events (Veranstaltungen) als **Dienstleister, den Veranstalter, hier Deutsche Gesellschaft für Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin Gesellschaft für operative, endovaskuläre und präventive Gefäßmedizin e.V. im Folgenden „Veranstalter“, zu unterstützen.**

Mit diesen Bestimmungen werden im Sinne einer **größtmöglichen Transparenz und zur Vermeidung jeglichen Anscheins einer Korruption im Gesundheitswesen** die Bedingungen zur Teilnahme von Personen geregelt, die als **Einreicher/Erstautor, Referent und/oder Vorsitzender** an einer Veranstaltung teilnehmen. Insbesondere wenn es sich hierbei um Angehörige der Fachkreise handelt (alle Angehörigen medizinischer, zahnmedizinischer, pharmazeutischer oder sonstiger Heilberufe und sämtliche andere Personen) soll dem Trennungs-, Transparenz-, Äquivalenz- und Dokumentationsprinzip Rechnung getragen werden.

Die Bestimmungen des **TEIL A** finden Anwendungen bei einer Einreichung von Kurzbeiträgen. Die Bestimmungen des **TEIL B** finden Anwendungen, bei einer aktiven Teilnahme an einem Kongress für Referenten/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende. Die §§ 1-4 der Bestimmungen aus **TEIL C** finden stets Anwendung.

## TEIL A

### § 1 Einreichung von Abstracts

- (1) Die Einreichung von Abstracts hat online über das Kongressportal innerhalb der angegebenen Deadline zu erfolgen. Nach Ablauf der Deadline sind Änderungen nicht mehr möglich.
- (2) Beim Einreichen sind die im Kongressportal angegebenen Pflichtfelder auszufüllen.
- (3) Bei Abstracts, die von mehreren Autoren verfasst wurden, ist sicherzustellen, dass die Kommunikationsdaten der weiteren Autoren angegeben sind, um diese ordnungsgemäß informieren zu können.
- (4) Die Abstracts werden nach deren Einreichung von einer Kommission bewertet, die aus unabhängigen Gutachtern oder aus der wissenschaftlichen Leitung des Kongresses besteht.

### § 2 Rechte

- (1) Die einreichende Partei/der Abstracteinreicher/der Erstautor versichert, dass der Inhalt des Abstracts nicht gegen Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstößt (z.B. geistiges Eigentum, Urheberrechte), insbesondere über ein Literaturverzeichnis verfügt und Verweise (Zitate) als solche erkennbar sind.
- (2) Die Verantwortung für die Klärung eventueller Urheberrechte Dritter bezüglich der Inhalte der Abstracts liegt bei den Autoren. Somit gewährleisten die Autoren, dass auf sämtlichen Abbildungen, Tabellen etc. keine Rechte Dritter liegen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- (3) Mit dem Einreichen ist die m:con berechtigt, die hinterlegten Daten an die Gutachter/Wissenschaftliche Kommission zu deren Bewertung weiterzuleiten und im Falle der Annahme durch die Wissenschaftliche Leitung das Abstract gem. § 6 zu veröffentlichen.

### § 3 Interessenkonflikte

Die Autoren bestätigen, dass keine materiellen oder immateriellen Interessenkonflikte bestehen, die geeignet sind, den Inhalt des Abstracts zu beeinflussen. Im Falle, dass Interessenkonflikte bestehen, werden diese durch die Autoren im Zuge der Einreichung offengelegt.

### § 4 Abstracts mit Co-Autoren

- (1) Wurde das Abstract von weiteren Autoren mitverfasst, hat der Einreicher sicherzustellen, dass er berechtigt ist auch im Namen der anderen Autoren einzureichen und das Abstract gemäß § 6 (2) zu veröffentlichen.

- (2) Ferner hat der Einreicher sicherzustellen, dass die weiteren Autoren, die in § 2 genannten Verpflichtungen einhalten und die jeweiligen Kommunikationsdaten der weiteren Autoren angegeben sind.

## § 5 Bewertung der Abstracts

- (1) Die Bewertung des Abstracts erfolgt durch die Gutachter/Wissenschaftliche Leitung des Kongresses.
- (2) Die Wissenschaftliche Leitung des Kongresses entscheidet bei der Begutachtung nach formalen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten, ob das Abstract angenommen wird.

## § 6 Annahme und Veröffentlichung

- (1) Im Falle der Annahme des Abstracts durch die Wissenschaftliche Leitung erfolgt die Veröffentlichung unentgeltlich und **TEIL B** tritt in Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung umfasst insbesondere den Titel, den Inhalt, das Literaturverzeichnis, die namentliche Nennung aller Autoren inklusive Affiliation und kann wie folgt erfolgen: online über die Kongresshomepage, das Onlineprogramm, diverse Onlineportale. In den Drucksachen des Kongresses (print oder online): Programmhefte, Abstractband oder als Supplement eines Fachmagazins.
- (3) Sollte das Abstract in Form eines (Kurz-)Vortrags angenommen werden, so erteilt der Autor der m:con die räumlich unbeschränkte, zeitlich auf zwölf Monate nach Veranstaltungsende befristete Zustimmung den Vortrag per Video und Ton aufzuzeichnen und unter namentlicher Nennung und Funktionsbezeichnung des Vortragenden ganz oder in Teilen auf der digitalen Kongressplattform öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Ebenso erteilt der Einreicher die Zustimmung im Vorfeld über Soziale Medien (z.B. Facebook, Twitter) den Abstract-Vortrag bzw. die Sitzung mit einem angemessenen Hinweis (z.B. Benennung des Titels, Fachkreisangehörigen und dessen Affiliation) zu bewerben.

## § 7 Anmeldung als Fachbesucher

Möchten Autoren an der Veranstaltung als Fachbesucher teilnehmen, ist es ggf. erforderlich sich gesondert hierzu anzumelden. Das Einreichen eines Abstracts führt nicht automatisch zu einer Anmeldung als Fachbesucher. Das entsprechende Vorgehen ist auf der Kongresshomepage und in dem Bestätigungsschreiben / Einladungsschreiben ausgewiesen. Für die Anmeldung und Teilnahme als Fachbesucher gelten die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters, welche auf der Kongresshomepage und im Zuge des elektronischen Anmeldeverfahrens eingesehen werden können.

## TEIL B

### § 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen finden zwischen dem Referenten/Fachkreisangehörigen und/oder Vorsitzenden und dem Veranstalter mit der Bestätigung des Referenten/Fachkreisangehörigen und/oder Vorsitzenden zu seiner Teilnahme an der Veranstaltung Anwendung.

### § 2 Pflichten des Referenten/Fachkreisangehörigen und/oder Vorsitzenden

- (1) Der Referent/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende verpflichtet sich zur termingerechten und ordnungsgemäßen Durchführung seines Vortrags.
- (2) Der Vorsitzende verpflichtet sich, die Sitzung zu leiten.

### § 3 Reisekosten / Registrierung

- (1) Die Kosten für die Teilnahme an der Veranstaltung (Registrierung) sowie die Erstattung der Reisekosten richten sich nach der Reisekostenrichtlinie der Veranstaltung. Diese sind in dem Bestätigungsschreiben / Einladungsschreiben ausgewiesen. Für die Registrierung und Teilnahme an der Veranstaltung als Fachbesucher gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters, welche jederzeit auf der Kongresshomepage eingesehen werden können und auf welche in dem Bestätigungs-/Einladungsschreiben gesondert hingewiesen wird.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten beschränkt sich dabei auf tatsächliche angefallene und nachgewiesene Kosten für

# Allgemeine Bestimmungen zur Einreichung von wissenschaftlichen Kurzbeiträgen und für die aktive Teilnahme an Kongressen für Einreicher/Referenten/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende

angemessene und allgemein übliche Aufwendungen, die sich in einem sozialadäquaten Rahmen halten. Unter "angemessene Aufwendungen" sind Bahntickets sowie PKW-Fahrtkosten in Höhe des steuerlich zugelassenen pauschalen Kilometersatz je Fahrkilometer für Dienstreisen und die Erstattung sonstiger Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel, Taxen) zu verstehen.

(3) Der Veranstalter übernimmt grundsätzlich keine darüberhinausgehenden Kosten für eine unangemessene, extravagante Unterbringung, bei der aufgrund der Ausgestaltung und Einrichtung des gebuchten Hotels der Eindruck erweckt wird, dass der damit verbundene Erlebniswert der Unterbringung und nicht der wissenschaftliche/fachliche Zweck der Reise im Vordergrund stehen.

## § 4 Trennungsprinzip und Dienstherrengenehmigung

(1) Fachkreisangehörige sind alle Angehörigen der Heilberufe oder des Heilgewerbes, Einrichtungen, die der Gesundheit von Menschen oder Tieren dienen, oder sonstige Personen, soweit sie mit Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln erlaubterweise Handel treiben oder sie in Ausübung ihres Berufes anwenden (§ 2 HWG).

(2) Der Fachkreisangehörige und der Veranstalter bestätigen mit der Annahme dieser Bestimmungen, dass die Einreichung von Abstracts, die Teilnahme an der Veranstaltung und das Abhalten von Vorträgen sowie die Erstattung von Kosten gemäß voranstehendem § 3 in keinem Zusammenhang mit dem Ordnungsverhalten des Fachkreisangehörigen steht, kein Einfluss auf das Ordnungsverhalten genommen werden soll und dass diesbezüglich keine etwaigen Erwartungen bestehen. Die Annahme des Abstracts, die Teilnahme an der Veranstaltung und das Abhalten von Vorträgen stehen auch in keinem Zusammenhang mit vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften, Verordnungen von Medikamenten und/oder Medizinprodukten.

(3) Sofern der Referent/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende in einer medizinischen Einrichtung angestellt oder Amtsträger ist, ist davon auszugehen, dass seine Teilnahme an der Veranstaltung sowie die Anerkennung dieser Bestimmungen seinem Dienstherrn/Arbeitgeber anzuzeigen ist und, soweit erforderlich, von diesem genehmigt wurde. Die Teilnahme an der Veranstaltung und die Wirksamkeit dieser Vereinbarung stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer solchen eventuell erforderlichen Genehmigung.

(4) Der Referent/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende ist jederzeit verpflichtet eine eventuell erforderliche Genehmigung seines Dienstherrn dem Veranstalter auf Anfrage hin vorzulegen.

## § 5 Interessenkonflikte

Der Referent/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende bestätigt, dass keine materiellen oder immateriellen Interessenkonflikte bestehen, die geeignet sind, den Inhalt des Vortrages zu beeinflussen. Im Falle, dass Interessenkonflikte bestehen, werden diese durch den Referenten/Fachkreisangehörigen im Zuge der Präsentation offengelegt.

## § 6 Veröffentlichung und Videoaufzeichnung

(1) Der Referent/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende versichert und gewährleistet, dass der Inhalt seines Vortrags sein alleiniges geistiges Eigentum ist bzw. er auf fremde Urheberrechte hinweist sowie dass keine fremden Schutzrechte, insbesondere keine Urheberrechte und kein fremdes geistiges Eigentum verletzt werden.

(2) Der Referent/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende gestattet ferner die Veröffentlichung eines angemessenen Hinweises im Rahmen des Programms (z.B. Benennung des Titels, Fachkreisangehörigen und dessen Affiliation).

(3) Der Referent/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende erteilt ebenso der m:con die räumlich unbeschränkte, zeitlich auf ein Jahr nach Veranstaltungsende befristete Zustimmung den Vortrag bzw. die Sitzung per Video und Ton aufzuzeichnen und mit einem angemessenen Hinweis ganz oder in Teilen auf der digitalen Kongressplattform öffentlich zugänglich zu machen. Hierzu gehört auch das Recht die während des Vortrags verwendeten Materialien

(Folien, Charts, Abstracts etc.) separat auf der Kongressplattform zu veröffentlichen.

(4) Ebenso erteilt der Referent/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende die Zustimmung im Vorfeld über Soziale Medien (z.B. Facebook, Twitter) den Vortrag bzw. die Sitzung mit einem angemessenen Hinweis zu bewerben.

## § 7 Bildaufnahmen bei Präsenzveranstaltungen

(1) Mit der Teilnahme an der Präsenzveranstaltung erklärt sich der Referent/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende damit einverstanden, dass von ihm als Teil des Publikums fotografische, filmische und/oder akustische Aufnahmen angefertigt werden und er mit deren Veröffentlichung zu Referenzzwecken auf folgenden Medien (Print, Internet) einverstanden ist.

(2) Der unbefugte Gebrauch von fotografischen oder sonstigen Aufnahme-Geräten ist untersagt. Die Löschung oder Zerstörung der mit den entsprechenden Medien gemachten Aufnahmen kann verlangt werden.

## § 8 Ausfall

(1) Bei Ausfall/Absage der Veranstaltung wird der Referent/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende unverzüglich durch schriftliche Erklärung des Veranstalters über die Veranstaltungsabsage informiert. In diesem Fall steht dem Referenten/Fachkreisangehörigen und/oder Vorsitzenden weder ein Anspruch auf anderweitigen Einsatz noch auf Ausfallgeld zu. Bei Leistungsausfall des Referenten/Fachkreisangehörigen und/oder Vorsitzenden erfolgt keine Vergütung und keine Auslagenerstattung. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten hat.

(2) Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. In diesem Fall wird der Referent/Fachkreisangehörige und oder Vorsitzende unverzüglich durch schriftliche Erklärung des Veranstalters über eventuelle Änderungen informiert. Ersatzansprüche wegen örtlicher und/oder zeitlicher Verlegungen der Veranstaltung gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

## TEIL C

### § 1 Datenschutz

Die m:con setzt eine Kundenmanagementsoftware ein und verarbeitet darin Daten, die auch personenbezogen sein können, zu den Zwecken (i) der Leistungserbringung (ii) der besseren Pflege der Kunden- bzw. Geschäftsbeziehungen, (iii) deren Dokumentationen (iv) sowie zum Reklamations- und Qualitätsmanagements. Zu diesen Daten zählen u.a. Name des Ansprechpartners, Kontaktdaten, Position oder Abteilung. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind, Artikel 6 (1), a, b, f der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt dabei stets bezogen auf die konkret dargestellten Zwecke. Der Inhalt der weiteren Informationspflichten ist auf der Homepage der Veranstaltung unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ einsehbar.

### § 2 Haftung

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet der Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesen Bestimmungen (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der geschuldeten Leistung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der jeweilige Einreicher/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Veranstalter auch für leichte Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

### **§ 3 Laufzeit, Absage durch den Referenten/Einreicher**

- (1) Diese Bestimmungen enden mit der Abwicklung der Veranstaltung.
- (2) Falls der Referent, Vorsitzende oder Einreicher seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und die Teilnahme absagen muss, hat diese Absage schriftlich zu erfolgen. Dazu sind die Hinweise im Bestätigungsschreiben zu beachten.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Weder der Veranstalter noch der jeweilige Referent/Fachkreisangehörige und/oder Vorsitzende ist berechtigt, Rechte aus diesen Bestimmungen, ohne die Zustimmung der anderen Partei abzutreten.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Mannheim. Diese Bestimmungen unterliegen deutschem Recht.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.
- (4) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte, wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.
- (5) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter.

[Stand Dezember 2023/b]

### **Glossar:**

**Veranstalter:** Ein Veranstalter ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung durchführt, die organisatorische Verantwortung übernimmt, das Unternehmerische Risiko und die Haftung trägt.

**Einreicher:** damit sind der Abstracteinreicher, der Erstautor, die Autoren des Abstracts oder die einreichende Partei gemeint.

**Fachkreisangehörige (Healthcare Professional HCP):** zu den Fachkreisangehörigen zählen alle in Europa ansässigen und hauptberuflich tätigen Ärzte und Apotheker sowie alle Angehörigen medizinischer, zahnmedizinischer, pharmazeutischer oder sonstiger Heilberufe und sämtliche andere Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Humanarzneimittel verschreiben oder anwenden oder mit diesen in erlaubter Weise Handel betreiben. Dies umfasst beispielsweise auch Mitarbeiter öffentlicher Stellen oder Mitarbeiter der Krankenkassen und sonstige Kostenträger, die dafür verantwortlich sind, Arzneimittel zu verschreiben, zu beziehen, zu liefern, zu verabreichen oder über die Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln zu entscheiden.